

**Elfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Passau**

Vom 5. September 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2011 (vA-BIUP S. 351) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „deutsche“ die Wörter „oder die englische“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 wird der Passus „Master-“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Nummer“ durch den Passus „Nr.“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gestrichen.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Beherrschung der deutschen Sprache“ durch die Wörter „deutscher oder englischer Sprachkenntnisse“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.

5. In § 12 Satz 5 werden nach dem Wort „Vortrag“ die Wörter „in deutscher oder englischer Sprache“ eingefügt.

6. In § 12a Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „angenommen wird“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Passus angefügt:

„es sei denn, die Annahme erfolgt am Indian Institute of Technology Madras (IITM) im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhabens gemäß § 20a.“.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Passus „die Nachweise nach § 12 Abs. 2; des Weiteren“ gestrichen.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.

cc) In Nr. 7 wird nach dem Strichpunkt folgender Passus angefügt:

„um ein Promotionsverfahren in diesem Sinne handelt es sich nicht bei einem Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung mit dem Indian Institute of Technology Madras (IITM) nach § 20a;“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Gleiches gilt für Vorträge im Sinne von Abs. 2 Nr. 10, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen gehalten wurden.“

c) In Abs. 5 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Passus angefügt:

„Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

8. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.

9 § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Rigorosum findet nach Wahl des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt.“

b) In Abs. 7 wird das Wort „Absatzes“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.

10. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Disputation findet nach Wahl des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit dem Indian Institute of Technology Madras (IITM) (§ 20a) erhält der Doktorand eine Urkunde der Universität Passau und eine Urkunde des IITM; beide Urkunden enthalten zusätzlich den Hinweis nach § 20a Abs. 6 Satz 2. ²Die Urkunde der Universität Passau enthält zusätzlich den Hinweis nach § 20a Abs. 6 Satz 3; bei Doktoranden, deren Heimatinstitut das IITM ist, enthält sie abweichend von Abs. 1 Satz 2 keine Gesamtnote.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

12. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit dem Indian Institute of Technology Madras (IITM)

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit dem Indian Institute of Technology Madras (IITM) vorbereitet und durchgeführt werden, wenn zwischen der Universität Passau und dem IITM eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird.

(2) ¹Zur Betreuung des Doktoranden wird ein gemeinsames „Doctoral Committee“ eingerichtet, das aus gemäß § 6 Mitwirkungsberechtigten der Universität Passau und aus nach den Vorschriften des IITM Mitwirkungsberechtigten besteht; die Zusammensetzung im Einzelnen ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1. ²Im Rahmen des gemeinsamen Promotionsverfahrens ist dem Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 13 außerdem eine positive Stellungnahme des "Doctoral Committees" beizufügen.

(3) ¹Zusätzlich zu den Anforderungen nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung müssen Doktoranden eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit dem IITM eine „comprehensive examination“ erfolgreich ablegen. ²Diese richtet sich nach den Vorschriften der Heimatuniversität bzw. des Heimatinstituts und soll sicherstellen, dass der Doktorand die Fähigkeit besitzt, im

Rahmen seines Dissertationsprojektes eine eigenständige wirtschaftswissenschaftliche Leistung sowie umfassende Fachkenntnisse nachzuweisen. ³Für Doktoranden, deren Heimatuniversität die Universität Passau ist, ist die „comprehensive examination“ dann bestanden, wenn der erste gemäß § 12 Satz 3 vorgesehene Vortrag über das Promotionsvorhaben einschließlich der Diskussion absolviert wurde. ⁴Ob dies der Fall ist, entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. ⁵Die Vereinbarung nach Abs. 1 kann weitere im Rahmen der „comprehensive examination“ zu erbringende Prüfungsleistungen vorsehen.

(4) ¹Abweichend von den Regelungen dieser Promotionsordnung richtet sich der Ort der Einreichung, die Begutachtung der Dissertation (§ 14), die Durchführung und Benotung des Rigorosums (§ 18), die Durchführung und Benotung der Disputation (§ 18a) nach den Regelungen des jeweiligen Heimatinstituts bzw. der jeweiligen Heimatuniversität. ²Das „Doctoral Committee“ kann Empfehlungen hinsichtlich der am Partnerinstitut bzw. an der Partneruniversität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aussprechen. ³Sofern die „comprehensive examination“ auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden oder die Dissertation am IITM bzw. an der Universität Passau nicht angenommen wird beziehungsweise das Rigorosum/die Disputation an einer der beiden Universitäten beziehungsweise Bildungseinrichtungen endgültig nicht bestanden wird, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(5) Die Zulassung zu einem gemeinsam mit dem IITM durchgeführten Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfüllt und
2. der Bewerber vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau und dem Department of Management Studies des IITM ausgewählt wird. Nähere Einzelheiten zum Auswahlverfahren regelt die Vereinbarung nach Abs. 1.

(6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Passau den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) der Universität Passau; gemäß der Vereinbarung nach Abs. 1 verleiht das IITM gleichzeitig den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (PhD). ²Der Bewerber erhält von der Universität Passau und dem IITM jeweils eine Urkunde, die jeweils den Hinweis enthält, dass es sich um einen im Rahmen eines Doppelpromotionsverfahrens mit dem IITM verliehenen Doktorgrad handelt. ³Die Urkunde der Universität Passau enthält zusätzlich den Hinweis, dass eine gleichzeitige Führung beider im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens verliehener Grade ausgeschlossen ist.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Absatz“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 wird das Wort „Absatzes“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 9 wird das Wort „Absätzen“ durch den Passus „Abs.“ ersetzt.
14. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird in den Klammerzusätzen das Wort „Absatz“ jeweils durch den Passus „Abs.“ ersetzt.
15. In der Anlage wird in Nr. 2 nach dem Gebiet „Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik“ das Gebiet „Development Economics“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. September 2013, Az.: VII/2.I-10.3430/2013.

Passau, den 5. September 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 5. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2013.